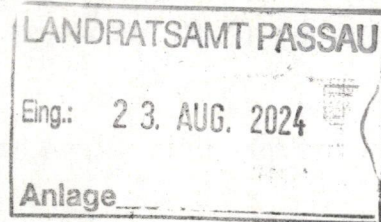




WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau



Ihre Nachricht
07.09.2023

Unser Zeichen
4.2-4532.1-PA-137-
16999/2024

Bearbeitung +49 (991) 2504-179
Dagmar Meier

Datum
19.08.2024

53.0.02/6420.01 u.
6421.05/2023-345

Wasserrecht;

**Antrag auf gehobene Erlaubnis gem. WHG § 15 zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 und 676 (Teil), Gemarkung Ederlsdorf zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung durch den Markt Obernzell und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes;
Gutachten des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren**

Anlage(n): Gutachten
Entschädigungsfestsetzung
geprüfte Antragsunterlagen (6fach) i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gemäß Nr. 7.4.5 VVWas im o. g. wasserrechtlichen Verfahren.

Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie stellt keine eingehende technische Entwurfsprüfung dar. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

Folgende Ergänzung der Antragsunterlagen wäre noch zu veranlassen – siehe Inhalts- und Nebenbestimmungen im Gutachten WWA:

- Bestandspläne (Bauwerkspläne) der sanierten Quellen in Draufsicht und Schnitt



- Lageplan mit exakt eingemessenen Standorten der sanierten Quellen (Anfangs-/Endpunkt Sickerung, Begrenzung Staumauern, Kreuzungspunkt Quellsammelleitung mit Staumauer) und exakter Höhenangabe als UTM 32-Koordinaten und DHHN 2016-Höhen (NHN-Höhen)

Das Gesundheitsamt wird gebeten, gemäß Nr. 7.4.5.3.2 VVWas abschließend zu den vorgeschlagenen Schutzzonen und Schutzanordnungen aus hygienischer Sicht Stellung zu nehmen und uns einen Abdruck dieser Stellungnahme zuzuleiten. Ferner wird gebeten, abschließend zu Lage und Art der Fassung sowie zum Verwendungszweck des Wassers aus hygienischer Sicht Stellung zu nehmen.

Bitte senden Sie einen Abdruck der Schutzgebietsverordnung mit Lageplan an folgende Stellen:

- Regierung von Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Umwelt (plus Bescheid für die Grundwasserentnahme)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erforderlichenfalls bitten wir auch das zuständige Amt für ländliche Entwicklung sowie die zuständigen Straßenbaulastträger von der Schutzgebietsverordnung in Kenntnis zu setzen.

Die Begutachtung der Grundwasserentnahme im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenerstattungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt. Die gutachtliche Stellungnahme zur Festsetzung des Schutzgebietes ist kostenfrei.

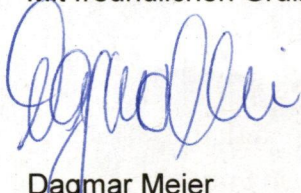
Wir bitten die Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu veranlassen und allen Beteiligten einen Plan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu überlassen.

Bitte übersenden Sie uns einen Abdruck des Bescheides und eine Ausfertigung des Amtsblattes mit der veröffentlichten Schutzgebietsverordnung sowie eine Fertigung der genehmigten Antragsunterlagen (gekennzeichnet als Entwurf - Fertigung WWA).

Des Weiteren bitten wir, den Bescheid und die Verordnung auch als pdf-Dokument per E-Mail an uns zu übermitteln. Die Übermittlung von Mehrfachfertigungen entfällt dadurch.

Zu Ihrer Arbeitsentlastung übermitteln wir das Gutachten vorab in digitaler Form per Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Meier
Dipl.-Ing. (FH)

Fachbereich Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz



Fachbereich W
Dagmar Meier

19.08.2024

Aktenzeichen 4.2-4532.1-PA-137-16999/2024

Wasserrecht;

**Antrag auf gehobene Erlaubnis gem. WHG § 15 zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 und 676 (Teil), Gemarkung Ederlsdorf zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung durch den Markt Obernzell und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes;
Gutachten des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren**

1.	<u>Antrag und Sachverhalt</u>	2
1.1	Antragsteller, Vorbemerkung und wasserrechtlicher Tatbestand	2
1.2	Antragsunterlagen	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens	4
2.	<u>Prüfung des amtlichen Sachverständigen</u>	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung	7
2.3	Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet	14
2.4	Alternativenprüfung	18
2.5	Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen	19
3.	<u>Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung (Grundwasserentnahme)</u>	20
3.1	Gegenstand der Gestattung	20
3.2	Planunterlagen	21
3.3	Beschreibung der Benutzungsanlage	21
3.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen (Grundwasserentnahme)	24
4.	<u>Angaben für die Wasserschutzgebietsverordnung</u>	30
4.1	Schutzgebiet	30
4.2	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	30
4.3	Ausnahmen/Befreiungen	30
4.4	Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen	31
4.5	Kennzeichnung des Schutzgebietes	31
4.6	Kontrollmaßnahmen	31
4.7	Entschädigung und Ausgleich	32
4.8	Pflichten des Begünstigten	32
5.	<u>Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen der Kreisstraße PA 24 und eines Funkmastes</u>	33
5.1	Errichtung eines Funkmastes	33
5.2	Umbau oder Ausbau der Kreisstraße PA 24 inkl. ihrer Entwässerungseinrichtungen	34
6.	<u>Hinweise</u>	36



1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller, Vorbemerkung und wasserrechtlicher Tatbestand

1.1.1 Antragsteller

Markt Obernzell
vertreten durch 1. Bürgermeister Ludwig Prügl
Marktplatz 42
94130 Obernzell

1.1.2 Vorbemerkung

Die frühere Wasserversorgung Ederlsdorf (Alt-Landkreis Wegscheid) wurde ca. 1966/67 errichtet und in Betrieb genommen. Sie bestand aus der nördlich gelegenen kleinen und der südlicher gelegenen großen Buchetquelle.

Mit Bescheid vom 21.05.1971 wurde die Erlaubnis für das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erteilt. Der Benutzungsumfang wurde auf die max. Quellschüttung von 1,2 l/s festgelegt. Der Bescheid wurde unbefristet erteilt.

Mit Bescheid vom 02.04.2020 (Gz. 53.0.02/6421.2/2020-17) wurde für das Fördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den beiden Buchetquellen eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese beschränkte Erlaubnis beinhaltet nur die neuen und höheren Grundwassermengen von max. 4,0 l/s, 345 m³/d und 40.000 m³/a (bei weiterhin gültigem Bescheid vom 21.05.1971) und ist befristet bis 31.12.2024.

Mit Amtsblatt Nr. 37/38 vom 16.09.1970 wurde die Kreisverordnung vom 14.08.1970 über ein Wasserschutzgebiet Haar, damals Gde. Ederlsdorf, öffentlich bekanntgemacht. Am 19.01.1977 wurde das bestehende Wasserschutzgebiet angepasst hinsichtlich der Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln.

Am 03.06.2020 (Gz. 53.0.02/6420.2 und 6421.2/2018-56) wurde eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Ausbringen von Abwasser, Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat usw. in Zone II des bestehenden WSG untersagt.

Nach einem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 08.08.2001 hat der BayVGH in einem beigefügten Beschluss von 2001 entschieden, dass Wasserschutzgebietsverordnungen, die vor dem 01.11.1970 erlassen wurden und in denen keine Geltungsdauer festgesetzt war, zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten. Nach dieser Rechtsauffassung ist derzeit von keinem amtlich festgesetzten WSG für die Buchetquellen auszugehen. Es gelten nur die Festsetzungen der Allgemeinverfügung.

2020 erfolgte eine grundlegende Sanierung beider Quellen und sie wurden jeweils in 2 Quellstränge (alt und neu) aufgeteilt, die je über getrennte Leitungen dem bestehenden Quellsamelschacht (QSS) zugeführt werden. Quellstuben am Ende der Fassungen wurden abweichend von DVGW-Arbeitsblatt W 127 nicht errichtet.

Für diese neu erstellten bzw. sanierten 4 Quellen wird nun die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis und eine Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt.

1.1.3 Grundwasserbenutzung

Der Markt Obernzell hat mit den Unterlagen vom 10.08.2023 eine gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus folgenden Gewinnungsanlagen beantragt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungs- anlage	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

Für alle Quellen zusammen wird eine maximale Momentanentnahme von 4 l/s, eine maximale Tagesentnahme von 345 m³/Tag und eine maximale Jahresentnahme von 40.000 m³/Jahr beantragt.

Das entnommene Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasser) für Teilbereiche des Gemeindegebietes des Marktes Obernzell verwendet werden.

1.1.4 Wasserschutzgebiet

Für die unter Nr. 1.1.3 genannten Quellen wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) bestehend aus

- 1 Fassungsbereich (Zonen W I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone W II),
- 1 weiteren Schutzzone (Zone W III A) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone W III B)

beantragt.

1.2 **Antragsunterlagen**

Die unter 3.2 aufgelisteten Antragsunterlagen wurden vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Joseph-Rathgeber-Str. 8, 84375 Kirchdorf am Inn gefertigt und wurden am 10.08.2023 vom Markt Obernzell, vertreten durch Hr. 1. Bürgermeister Prügl, unterzeichnet.

Der Eingangsstempel des LRA Passau datiert auch vom 10.08.2023. Somit ist das vom Planfertiger angegebene Antragsdatum 16.08.2023 falsch. Die Erläuterung datiert vom 01.08.2023. Die Pläne weisen unterschiedliche Datumsangaben auf.

Deshalb verwenden wir als Antragsdatum das Datum der Unterschrift des Auftragsgebers nämlich den 10.08.2023.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

1.3.1 Wassergewinnung

1.3.1.1 Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen

Wassergewinnungsanlage Buchet des Marktes Obernzell
Flur-Nr. 678 – Gemarkung Ederlsdorf

Quelle	Objektkenn- zahl 4120/7447/	Ost- wert	Nordwert	Geländehöhe lt. An- tragsunterlagen in m NHN	Geländehöhe lt. DGM 1m in NHN am Kreuzungspunkt Quelleleitung - Stau- mauer
Buchetquelle 2a groß alt	00013	840.856	5.391.064	509,2 – 507,6	500,5
Buchetquelle 2b groß neu	05003	840.867	5.391.066	507,6 – 505,8	501,3
Buchetquelle 1a klein alt	00012	840.877	5.391.103	500,5 -	505,7
Buchetquelle 1b klein neu	05002	840.882	5.391.117	501,7 – 500,5	507,4

Anmerkung: Angaben zur Messmethode und Messgenauigkeit fehlen. Vermutlich wurden die Daten nur per Hand-GPS ermittelt und sind nicht metergenau. Ein Abgreifen der Geländehöhen im digitalen Geländemodell (DGM - Auflösung 1 m) liefert andere Ergebnisse für die Geländehöhen.

1.3.1.2 Bauliche Ausführung

Die Buchet-Quellen klein und groß wurden ca. 1967/1968 gefasst und 2020 grundlegend saniert und in 4 Quellstränge aufgeteilt, die direkt – ohne Quellstube – zu einem Quellsammelschacht (QSS) abgeleitet werden. Es handelt sich um Schichtquellfassungen die in Anlehnung an DVGW-Arbeitsblatt W 127 errichtet wurden. Bestandspläne liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

In Kap. 3.2 des hydrogeologischen Gutachtens vom 01.08.2023 ist eine Beschreibung und eine Schemaskizze enthalten. Das natürlich zutage tretende Grundwasser wird in einer Kiespackung gesammelt und ab der Staumauer – ohne Quellstube – direkt mittels einer Leitung zum Sammel-schacht abgeleitet. Die Schemaskizze soll für alle 4 Quellstränge gelten. Sickerleitungen wurden nicht in die Kiespackung eingebettet. Die Ableitungsrohre weisen entgegen der Skizze (DN 100) unterschiedliche Durchmesser auf. Über der Filterkiespackung wurde eine 20 cm dicke WU-Betonschicht auf Dichtungsfolie errichtet. Darüber wurde ca. 1 m Tonabdichtung aufgebracht. Darüber folgt die Überdeckung mit sandig-schluffigem Aushubmaterial mit einer Mindeststärke von über 2 m.

Detailliertere Angaben, z. B. zu Rohrleitungsmaterialien, k_f -Werten der Tonabdichtung, sind nicht möglich.

1.3.1.3 Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Wie in der baulichen Ausführung beschrieben, wurden die Quelfassungen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser gemäß den aktuellen Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 127 mit einer PE-Folie abgedeckt, eine Betonplatte aufgebracht und eine darüber liegende Tonabdichtung eingebaut.

1.3.2 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum von April 2010 bis Juni 2020 bei. Ab Beginn der Quellsanierung liegen nur noch sporadische Werte vor. Regelmäßige Quellschüttungen wurden ab Februar 2023 bis Juli 2023 wieder gemessen. Diese sind jedoch unplausibel und es liegen kaum Schüttungsdaten für die einzelnen Quellstränge nach Sanierung vor. Deshalb wurde am 29.07.2024 bei Trockenwetterlage im Rahmen einer Ortseinsicht eine amtliche Quellschüttungsmessung durchgeführt, die folgendes Ergebnis ergab:

Quelle	Ergebnis Schüttung in l/s
Buchetquelle klein neu	0,12 l/s
Buchetquelle klein alt	0,10 l/s
Buchetquelle groß neu	0,14 l/s
Buchetquelle groß alt	0,71 l/s
Gesamtschüttung	1,07 l/s

Die dem WWA vorliegenden Jahresberichtsdaten nach EÜV enden mit dem Jahr 2019. Seitdem wurden keine Quellschüttungen mehr mitgeteilt vom Betreiber. In vereinzelt Jahren wurden die Quellschüttungen offenbar falsch ermittelt und in Sekunden pro Liter statt in Liter pro Sekunde (l/s) angegeben.

Das Büro Bertlein gab mit E-Mail vom 06.05.2024 einige Schüttungsdaten inkl. einer Umrechnung von Sekunden pro Liter auf l/s an. Die Daten umfassen allerdings nur 6 Monate (Feb. – Jul. 2023) und sind damit – auch in Hinblick auf jahreszeitliche Schwankungen - noch nicht sehr belastbar (siehe neue WWA-Auswertung in Anlage H2):

Quelle	Bisher gemessene					Schwan- kungsziffer
	Mittlere Schüt- tung l/s	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
		im	in l/s	im	in l/s	
Buchet- quelle klein alt	0,08	Juni 2023 Juli 2024	0,10	Jan./Mai/ Jul 2023	0,07	1,4
Buchet- quelle klein neu	0,10	Juli 2024	0,12	Juli 2023	0,08	1,5
Buchet- quelle groß alt	0,68	Mai 2023	0,77	Jan 2023	0,53	1,5
Buchet- quelle groß neu	0,08	Juli 2024	0,14	Jan – Mai/Jul 2023	0,07	2,0

Nach Datenauswertung des WWA ergibt sich eine mittlere Schüttung der kleinen Buchetquellen von 0,18 l/s und der großen Buchetquellen von 0,78 l/s. Die mittlere Gesamtschüttung der WGA Buchet liegt somit bei 0,96 l/s. Aufgrund der kurzen Messdauer sind diese Werte allerdings nicht sehr belastbar.

Es ist nach derzeitiger Sachlage von einer durchschnittlichen Schüttung von rund 1 l/s aus dem gesamten Gewinnungsgebiet auszugehen, somit 86,4 m³/d und 31.536 m³/Jahr.

1.3.3 Betriebseinrichtungen

Das Quellwasser wird direkt von den Quelfassungen (Rohrleitung DN 100 und kleiner) über einen Quellsammelschacht (QSS) zur Aufbereitung Leopoldsdorf und schließlich zum Hochbehälter Haar mit 250 m³ Fassungsvermögen geleitet. Eine planliche Darstellung liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Eine Systemskizze der Gesamtanlage findet sich in Anlage H4.

1.3.4 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Das Wasser der Buchetquellen wird über die Aufbereitung Leopoldsdorf zum Hochbehälter Haar und weiter ins Ortsnetz Ederlsdorf geleitet. Zum HB Haar speist lt. Systemskizze in Anlage H4 auch der Übergabeschacht WBW (Waldwasser) und die Pumpstation Maurer (Wasser von Tiefbrunnen Erlau/HB Erlau - derzeit außer Betrieb) ein.

Inwiefern die Ortsnetze Ederlsdorf, Erlau und Obernzell untereinander verbunden sind, geht aus den Antragsunterlagen nur annähernd aus der beigefügten Systemskizze hervor. Genaue Leitungspläne liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

1.3.5 Überwasser

Es wird die gesamte gefasste Grundwassermenge zum Quellsammelschacht abgeleitet. Die Quelfassungen wurden im Rahmen der Sanierung ohne Sickerstränge, Quellstuben und Notüberläufe erstellt.

Der alte Quellsammelschacht (QSS) besitzt einen Notüberlauf, der über einen Wegseitengraben in den Sammelschacht für das Niederschlagswasser der GVS und des Feldweges mündet. Überwasser fällt nur an, wenn die Rohrleitung zur Aufbereitungsanlage die gesamte Quellschüttung nicht mehr fassen kann.

Bestandspläne liegen nicht vor.

1.3.6 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben den beantragten Buchetquellen stehen dem Markt Obernzell für die Deckung des Bedarfs die Bahn- und Kropfquelle, der Brunnen Erlau (derzeit außer Betrieb) und ein WBW-Anschluss (Waldwasser) zur Verfügung. Andere Quelfassungen wurden mittlerweile außer Betrieb genommen.

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Allgemeines

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange. Insbesondere die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (Rohwasser), die Schützbarkeit der Gewinnungsanlagen und die korrekte Bemessung/Abgrenzung des Wasserschutzgebietes inklusive Zoneneinteilung.

Bautechnische Fragestellungen oder die Beurteilung der Trinkwasserbeschaffenheit (Reinwasser), -aufbereitung, -speicherung und -verteilung sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Bei Auffälligkeiten ergehen allenfalls Hinweise an den Unternehmer oder das zuständige Gesundheitsamt – vergleiche Ziffer 6. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung

2.2.1 Nutzbares Wasserdargebot

2.2.1.1 Hydrogeologischer Überblick

Die Quellen liegen rund 10 km östlich von Passau und 1,5 km nördlich der steilen, rund 200 m hohen Donauleiten im Waldgebiet Buchet. Im Quellgebiet entspringt ein unbenannter Seitenarm des Figerbaches, welcher zur Erlau und Donau entwässert. Mit Stand 2005 wurde unterstromig zuletzt eine Einstufung in Gewässergüteklasse 2 vorgenommen.

Das Quelleinzugsgebiet liegt im Kristallin des ostbayerischen Grundgebirges (Grundwasserkörper 1_G164 Kristallin_Hauzenberg). Der Untergrund des untersuchten Quellgebietes wird durch Gneise und Granite aufgebaut.

Im Einzugsgebiet finden sich große Störungs- und Kluftlinien mit Nord-Süd-Richtung und Nordwest-Südost-Richtung. Auch die Erstreckung der magmatischen und kalksilikatischen Einschaltungen folgt etwa der NW-SO-Richtung.

Als Grundwasserleiter fungieren sowohl der Festgesteinskluftkörper als auch die Lockergesteinsauflage (Verwitterung-/Auflockerungszone), die als Porengrundwasserleiter angesprochen wird. Zwischen den beiden Grundwasserleitern (Kluft- und Poren-GWL) sind keine trennenden Deckschichten ausgebildet. Der wesentliche Grundwasserzustrom erfolgt über die Verwitterungszone (Zersatzzone). Die Überdeckung der Verwitterungszone besteht überwiegend aus tonigem bis schluffigem Sand. Mit zunehmender Tiefe und Annäherung an den Gneis treten vermehrt Kies, Steine und Blöcke hinzu.

Das Grundwasser der Lockergesteinsauflage weist einen geringen Flurabstand und somit fehlende schützende Deckschichten auf, so dass eine starke Anfälligkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist.

Nähere Angaben können Anlage 4 der Antragsunterlagen entnommen werden, welche ein hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen H1 – H4 enthält.

2.2.1.2 Schüttungsmessungen, Einzugsgebiet

Zur Beurteilung lagen dem amtlichen Sachverständigen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum von April 2010 bis Juni 2020 vor. Nach der Komplettisanierung der Quellen 2020 liegen nur noch vereinzelte Quellschüttungen vor. Von Februar bis Juli 2023 wurden wieder regelmäßige Schüttungsmessungen vorgenommen, welche aber einen Umrechnungsfehler beinhalteten. Somit sind die Daten derzeit nicht belastbar, um eine gesicherte Auswertung vorzunehmen.

Nach den vorliegenden Daten von 2023 und einer amtlichen Quellschüttungsmessung vom 29.07.2024 kann für die kleinen Buchetquellen von einer mittleren Schüttung von 0,18 l/s und der großen Buchetquellen von 0,78 l/s ausgegangen werden. Die mittlere Gesamtschüttung der WGA Buchet liegt somit bei 0,96 l/s. **Es kann somit von einer Schüttung von rund 1 l/s aus dem sanierten Gewinnungsgebiet ausgegangen werden.**

Entsprechend der in der Tabelle unter Nr. 1.3.2 aufgeführten Schwankungsziffer ist das Schüttungsverhalten nach Bendel (zitiert in Tab. 4-17, Taschenbuch der Wasserversorgung von Mutschmann/Stimmelmayer, 17. Auflage) als ausgezeichnet zu beurteilen. Allerdings ist die Datenbasis zu gering, um hier eine belastbare Aussage treffen zu können.

Auch bei Quellen mit einem guten bis ausgezeichneten Schüttungsverhalten kann aufgrund der im Bayerischen Wald im Allgemeinen geringen Schutzwirkung der Deckschichten eine bakteriologische Verunreinigung des Quellwassers nicht ausgeschlossen werden. Der Flächennutzung in der engeren Schutzzone kommt daher insgesamt eine besondere Bedeutung zu.

Wie aus der hydrogeologischen Stellungnahme der Anlage 4 zu den Antragsunterlagen hervorgeht, kann die Schüttung der Quellen über das oberirdisch abgrenzbare Einzugsgebiet bzw. das abgegrenzte Schutzgebiet in ausreichendem Maße gedeckt werden. Mit den vorgeschlagenen Abgrenzungen des Schutzgebietes besteht daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

2.2.1.3 Beurteilung der beantragten Nutzung (Wasserbilanz)

Das Wassergewinnungsgebiet Buchet liegt im Einzugsgebiet des Figerbaches zur Erlau. Die Erlau fließt in südlicher Richtung der Donau zu. Eine direkte Anbindung des Einzugsgebietes über Quellgerinne an den Zulauf zum Figerbach ist laut topographischer Karte und entsprechend dem Ergebnis einer Ortseinsicht nicht (mehr) vorhanden.

Weitere Gewässerfolge: unbenannter Quellseitenarm - Figerbach – Erlau - Donau

Laut Antragsunterlagen wird eine Grundwasserneubildung (GWN) von ca. 214 mm/Jahr gleich ca. $6,8 \text{ l/(s*km}^2\text{)}$ angenommen. Das Einzugsgebiet (EZG) mit hoher Zuspeisungswahrscheinlichkeit ist mit rund $0,32 \text{ km}^2$ anzusetzen. Somit ergäbe sich eine rechnerische GWN im EZG von rund 2,2 l/s. Bei einer durchschnittlichen Quellschüttung von rund 1 l/s kann davon ausgegangen werden, dass ca. 45 % der GWN aus dem EZG abgeleitet werden. Rund 55 % der GWN verbleiben im EZG. Dies zeigt sich auch durch Quellaustritte, die den Weiher auf dem Freizeitgrundstück Fl.Nr. 697 speisen.

Die EZG-Größe wurde in der Größenordnung korrekt ermittelt. Nach den amtlich ermittelten Einzugsgebieten der Fließgewässer (Stufe 15) ist dieser Einzugsbereich des Seitenarms des Figerbaches mit ca. $0,37 \text{ km}^2$ anzusetzen. Dieser ist somit nahezu deckungsgleich mit dem

potentiellen EZG der Quellen. Der amtliche Sachverständige ermittelt für die Quellen ein EZG von 0,30 km²; unter Einbeziehung des Hochpunktes Breitwies 0,39 km².

Nach Grundwasser-Neubildungsdaten des Landesamtes für Umwelt (HK500 Mittlere GWN aus Niederschlag 1971-2000) kann die Grundwasser-Neubildung im Einzugsgebiet mit 200 - 250 mm/a angesetzt werden. Die Gegenüberstellung der Grundwasserneubildung zur mittleren Quellschüttung zeigt, dass diese aus dem ermittelten Einzugsgebiet problemlos gedeckt werden kann.

Gemäß der Bilanzierung in der hydrogeologischen Beurteilung ist bezüglich der Auswirkungen der beantragten Quellwasserableitung auf den abstromigen Wasserhaushalt eine vom Grundsatz her verträgliche Entnahme in Höhe der beantragten Ableitmengen gegeben.

2.2.2 Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig

Lt. Antragsunterlagen werden zum Stand 2022 insgesamt 4.124 Einwohner im Marktgebiet Obernzell angegeben. Hierin sind angeblich 70 Einwohner ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und 250 Einwohner mit Nebenwohnsitz enthalten. Der Antragsteller rechnet bis zum Jahr 2047 mit einem Einwohneranstieg auf insgesamt 4.511 Einwohner.

Diese Zahlen sind unplausibel und vermutlich zu hoch angesetzt. Laut Umweltstatistik-Zahlen, die in der Förderung nach RZWas 2021 zugrunde gelegt werden, wurden für 2019 3.732 an die öVV angeschlossene EW gemeldet. In den Antragsunterlagen wurden 4.088 EW für 2019 angegeben – vermutlich inklusive Nebenwohnsitzen und noch nicht erschlossenen Anwohnern. Dem widerspricht aber die vom Markt Obernzell auf der Homepage angegebene Einwohnerzahl von 3.835 EW zum Stand 30.09.2023. Berücksichtigt man hier noch nicht angeschlossene EW und ggf. Nebenwohnsitz-EW, dürften die EW-Zahlen in den Antragsunterlagen viel zu hoch angesetzt sein. Somit sind auch alle darauf beruhenden Berechnungsergebnisse nicht plausibel.

Die unter Ziffer 3.3.1 „Bedarfsentwicklung“ in den Antragsunterlagen angegebenen Bedarfsmengen in m³/a sind nicht auswertbar. Es erschließt sich nicht, ob es sich um Ableitmengen aus den Hochbehältern in das Netz, um Grundwasserentnahmemengen aus den Quellen (Zulauf Aufbereitung) oder Verkaufsmengen an Endverbraucher handelt. Es wird nicht näher erläutert, ob die Entnahmen für den Eigenverbrauch mittels Wasserzählern gemessen oder lediglich geschätzt wurden. Auch die Höhe der Verluste sind nicht nachvollziehbar, weil eine Gegenüberstellung der aus dem Grundwasser tatsächlich entnommenen Wassermengen mit den Verkaufsmengen fehlt. Da sich die Umrechnungen des Büros auf den derzeitigen und künftigen Tagesbedarf auf die zu hohen Gesamteinwohnerzahlen samt Nebenwohnsitzen und Eigenversorgung beziehen, sind diese errechneten Werte nicht belastbar.

Ausgehend von insgesamt ca. 3.800 angeschlossenen EW zum Stand 2022 und ca. 4.500 EW in 2045 ist bei einem Verbrauch von rund 120 l/EW*d von einem Wasserbedarf von ca. 180.000 – 220.000 m³/a auszugehen. Inklusive 10 % Zuschlag (Verluste, Eigenverbrauch, Feuerwehr etc.) ist von einem künftigen Bedarf des Marktes Obernzell von ca. 240.000 m³/Jahr auszugehen.

Zur Deckung dieses Bedarfs stehen dem Markt Obernzell folgende Wassermengen nach Erhebungen des amtlichen Sachverständigen zur Verfügung:

Quellen Buchet	max. 40.000 m ³ /a	(lt. Antrag)
Quellen Hamet	max. 35.000 m ³ /a	(lt. Bescheid)
Brunnen Erlau	max. 150.000 m ³ /a	(lt. Antrag – WRV noch nicht abgeschlossen)

Somit stünden dem Markt Obernzell künftig 225.000 m³/a zur Verfügung und der Fremdbezug von Waldwasser (WBW-Zuspeisung) könnte auf ein Minimum reduziert werden.

Die in Kapitel 4.2.5 der Antragsunterlagen enthaltene Wasserbedarfsberechnung geht von sehr hohen Spitzenfaktoren aus und beinhaltet die unplausiblen Einwohnerzahlen. Bei Ansatz von 120 l/EW*d müssten zur Abdeckung von Spitzen künftig rund 1.400 m³/d und 35 l/s zur Verfügung stehen, bei einem Bedarf von rund 220.000 m³/a. Die gesamte Speicherkapazität aller Hochbehälter im Netz beträgt 950 m³. Bislang wurden dem amtlichen Sachverständigen keine Probleme mit der Abdeckung der Spitzen bekannt.

Beantragt ist es auch den Löschwasserbedarf mitabzudecken. Dieser wurde aber in den Wasserbedarfsberechnungen nicht mitangesetzt.

Zur Verifizierung der Wasserverluste sind künftig im Zulauf zur Aufbereitungsanlage und im Ablauf des Hochbehälters ins Netz zwei amtlich geeichte Wasserzähler zu installieren und für die folgenden 5 Betriebsjahre monatlich abzulesen und ins Betriebstagebuch einzutragen. Am Jahresende sind Entnahmemengen, Ableitmengen und verrechnete Verkaufsmengen tabellarisch gegenüberzustellen und die realen Wasserverluste zu ermitteln. Am Ende jeden Jahres sind die Daten zusätzlich zu den Daten der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) dem LRA Passau und dem WWA Deggendorf zu melden für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Bescheidserteilung.

2.2.3 Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschacht

Abweichend von DVGW-Arbeitsblatt W 127 wurden im Bereich der Staumauern keine Quellstuben mit Notüberlauf errichtet. Die Ableitung erfolgt über Rohrleitungen mit unterschiedlichen Durchmessern direkt zum bestehenden Quellsammelschacht (QSS). Der geringe Leitungsdurchmesser und die Länge der Ableitung lassen künftig keine Inspektionen der Rohrleitungen zu. Es ist nicht nachgewiesen, ob die verwendeten grauen Kunststoffrohre für die Quellwasserableitung überhaupt den hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser entsprechen (vgl. Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (UBA) gemäß § 13 TrinkwV). Bei Sanierung des QSS müssen die Quellen abgekoppelt werden, ohne Notüberlauf direkt an den Quellen staut das Rohwasser zurück in die Kiespackung und kann verkeimen. Auch Desinfektionsmaßnahmen in der Leitung u. ä. sind ohne Quellstube mit Notüberlauf oder Revisionsschacht direkt an der Quelle nicht möglich.

Sickerstränge wurden in der Kiespackung offenbar nicht verlegt. Im Bereich des Quellaustrittes wurde jeweils nur eine Kiespackung eingebracht. In dieser sickert das Quellwasser der Geländeneigung folgend hangabwärts bis zur Staumauer. Hier fasst jeweils eine Rohrleitung das Quellwasser und leitet es zum QSS ab. Eine natürliche Begrenzung der Ableitung erfolgt nur durch das Fassungsvermögen der Rohrleitungen. Durch den möglichen Rückstau in die Kiespackungen und die Totzonen im Winkel zwischen Rohrleitung und Staumauer ist die Gefahr einer Verkeimung des Quellwassers gegeben.

Von daher entspricht der Ausbau nicht vollumfänglich den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Quelfassungen sind im Gelände nicht ausreichend markiert und beschildert. Näheres findet sich in WWA-Aktenvermerk zur Ortseinsicht vom 29.07.2024. Die Zone I ist noch nicht vor unbefugtem Betreten gesichert. Die in den Antragsunterlagen angegebenen Koordinaten sind zu ungenau und stellenweise unplausibel. Auch Bestandspläne der sanierten Quelfassungen mit genauem Aufmaß liegen nicht vor.

Die Quellstränge sind umgehend zu markieren. Am Schnittpunkt Quelleitung zu Staumauer ist jeweils ein Quellstein zu setzen. Die Quellen sind zu beschildern und auf das Betretungsverbot ist hinzuweisen. Die Zone I ist anschließend zu mähen, baum-/strauchfrei zu stellen und zu umzäunen.

Der QSS entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist umgehend zu erneuern.

Nach Abschluss aller Maßnahmen im Fassungsbereich sind umgehend korrekt eingemessene Bestandspläne der sanierten Quellen sowie der Zone I und des neu errichteten Quellsammelschachtes nachzureichen (Draufsicht und Schnitte).

2.2.4 Nachteilige Wirkungen

Die beantragte Ableitung des Quellwassers der Quellen erfolgt bereits seit ca. 1968 für die Wasserversorgung des Ortsteiles Ederlsdorf u. a.. Etwaige Beeinträchtigungen von Rechten anderer und des Naturhaushaltes infolge der Grundwasserableitungen finden insofern schon seit vielen Jahrzehnten statt. Eine direkte Anbindung der Quelle über ein Quellgerinne an den weiter hangabwärts ansetzenden Seitenarm des Figerbaches ist nicht (mehr) vorhanden.

Bei der beantragten Menge von 40.000 m³/a, d.h. im Mittel 1,27 l/s, handelt es sich um ca. 45 % des Gebietsabflusses im Einzugsgebiet. Diese Ableitung kann nur erzielt werden, wenn die Quellschüttung in Nasszeiten über 1 l/s ansteigt. Auswirkungen auf den Vorfluter sind in Anbetracht der Nutzung, die seit mehreren Jahrzehnten erfolgt, nicht erkennbar bzw. vernachlässigbar.

Nennenswerte Nachteile in Bezug auf Rechte Dritter sowie nachteilige Wirkungen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung infolge der beantragten Entnahmen sind nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen nicht gegeben.

2.2.5 Wasserbeschaffenheit

Den Antragsunterlagen liegen in Anlage H3 Auswertungen der Rohwasseruntersuchungsbefunde für die Jahre 2000 - 2023 bei. Zudem liegen dem amtlichen Sachverständigen die qualitativen Messdaten aus dem Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vor.

Bei der Zusammenstellung der Rohwasseruntersuchungsergebnisse in eine Übersichtstabelle unterliefen dem Büro Übertragungsfehler. Da meist nur auf der Sammelmessstelle 1230/7447/00030 im Zulauf der Aufbereitungsanlage Rohmischwasserproben aus allen Quellsträngen gezogen wurden, sind Rückschlüsse auf die Grundwasserqualität der einzelnen Quellen nicht möglich.

Ab der Sanierung 2020 wurden die Quellen vereinzelt getrennt beprobt. Diese Daten lassen sich auch als Zusammenstellungen in Anlage H3 finden. Die folgende Beurteilung der Einzelquellen stützt sich auf die Daten nach Sanierung.

2.2.5.1 Mikrobiologische Wasserqualität

Bei den vorliegenden mikrobiologischen Untersuchungen zeigten sich hygienische Ausfälligkeiten.

Vereinzelt waren Coliforme Keime nachweisbar, v. a. in Frühjahr- und Sommerbeprobungen. Dies ist u. U. auf Schneeschmelze oder Starkregenereignisse zurückzuführen oder auch auf Trocknungsrisse des Bodens im Sommer. Allerdings liegen hier nur Rohmischwasserproben vor, wie unter Ziff. 2.2.5.2 näher erläutert, was das Ergebnis durch Verdünnungseffekte verfälschen kann.

So wies v. a. die Buchetquelle groß alt immer wieder Belastungen mit Coliformen Keimen auf, selbst nach Sanierung am 01.07.2021. In den Analysen vom 14.03.2022, 25.05.2022 und 05.07.2023 finden sich allerdings bei keiner der 4 Quellen mikrobiologische Belastungen. Dies deutet darauf hin, dass die Sanierung erfolgreich war und die anfängliche Keimbelastung u. U. noch auf die Sanierungsarbeiten zurückzuführen war. Dies ist aber weiter zu beobachten und die Quellen sind nach Erteilung einer Objektkennzahl gemäß EÜV künftig direkt am QSS einzeln zu beproben. Die EÜV schreibt jährlich eine Kurzuntersuchung und alle 5 Jahre eine Volluntersuchung vor.

Davon unabhängig handelt es sich beim Rohwasser nur um punktuelle bakteriologische Untersuchungen, die insgesamt nicht repräsentativ sein können und nur eine Momentaufnahme darstellen.

Selbst bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefassten Quellen kann aufgrund der im Kristallin des Bayerischen Waldes nur eingeschränkten Schutzfunktion der Deckschichten eine zeitweilige mikrobielle Belastung des Rohwassers aus den Quellen mit einhergehenden erhöhten Trübungswerten nicht ausgeschlossen werden.

Das Gesundheitsamt Passau hat über eine mögliche weitergehende Aufbereitung, z. B. Ultrafiltration mit UV-Entkeimung, zu entscheiden.

2.2.5.2 Physikalisch-chemische Parameter

Vom Büro Bertlein wurden von 2000 bis 2019 nur Rohmischwasseranalysen ausgewertet. Diese lassen keinen Rückschluss auf die einzelnen Quellen Buchet groß und Buchet klein zu. Auch die Mischungsanteile sind nicht bekannt und zeigen sich an den Schwankungen in den Parametern. Je mehr Nitrat und Chlorid nachweisbar ist, desto mehr Quellschüttung in der Mischprobe stammte von der großen Buchetquelle (alt). Nach der Sanierung liegen nur noch vereinzelte Proben je Quellstrang vor.

Die physikalisch-chemischen Parameter des Rohmischwassers der Quellen waren mit Ausnahme des im sauren Bereich liegenden pH-Wertes und der daraus resultierenden, hohen Calcitlösekapazität überwiegend einwandfrei. Eine Belastung mit Pflanzenschutzmitteln konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Der Anstieg an gelöstem organische Kohlenstoff (DOC) ab 2019 könnte auf die Sanierungsarbeiten an den Quellen zurückzuführen sein. Die jahreszeitlich bedingten Temperaturschwankungen zeigen, dass hier oberflächennahe Quelfassungen vorliegen ohne ausreichend schützende Deckschichten bzw. ausreichendem Ausbau.

Die Einzelanalysen zeigen, dass die „Buchetquelle groß alt“ mittlerweile den Grenzwert von 50 mg/l Nitrat nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) überschritten hat. Niedrigere Nitratgehalte im Rohmischwasser ergeben sich nur durch Verdünnungseffekte, da alle anderen Quellstränge – inkl. der neu gefassten großen Buchetquelle - nur ca. 20 – 25 mg/l Nitrat aufweisen.

Die „Buchetquelle groß alt“ zeigt auch einen wesentlich höheren Chloridgehalt als die anderen Quellen und eine höhere Leitfähigkeit (01.07.2021). Dies weist auf anthropogenen Einfluss und damit einen Zuspiesung von Grundwasser aus den Deckschichten aus Richtung S – SO hin. Dort befinden sich Ackerflächen, der Feldweg Fl.Nr. 684 und die Kreisstraße PA 24 (Streusalz!). Nähere Informationen finden sich in der Bewertung des WSG und in WWA-Aktenvermerk zur Ortseinsicht vom 29.07.2024. Deshalb war es erforderlich, hier eine Sanierung für die Entwässerungsanlagen von Kreisstraße, Feldweg und Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zur Auflage zu machen.

In physikalisch-chemischer Hinsicht zeigen die untersuchten Wasserproben der Quellen, bis auf die „Buchetquelle groß alt“, somit keine anthropogenen Einflüsse oder gar Grenzwertüberschreitungen auf. Aus versorgungstechnischer Sicht ist eine Entsäuerung und ggf. eine vorsorgliche Entkeimung des Quellwassers erforderlich. Die Wassertemperatur zeigt nach Sanierung keine so großen jahreszeitlichen Schwankungen mehr, was auf eine deutlich bessere Oberflächenabdichtung der Quelfassungen hindeutet. Diesbezüglich war die Sanierung offensichtlich erfolgreich. Allerdings liegen derzeit noch zu wenige Analysen vor, um diese Aussage abzusichern.

Um die Wirksamkeit des Schutzgebietes in Hinblick auf die Buchetquelle groß alt überprüfen und eventuellen Einflüssen entgegenwirken zu können, sind direkt an den 4 Quellsträngen im QSS künftig Einzel-Rohwasserproben nach EÜV zu entnehmen.

2.2.6 Hygienische Beurteilung

Das Gesundheitsamt Passau sollte

- zur Lage und Art der Quelfassungen,
- zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers,
- zur Notwendigkeit einer weitergehenden Aufbereitung (Entkeimung) sowie
- zu den vorgeschlagenen Schutzzonen und Schutzanordnungen

noch abschließend gehört werden.

2.2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Für die Buchetquellen kann seit Sanierung von einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 0,70 – 0,75 l/s und einer mittleren Schüttung von rd. 1 l/s ausgegangen werden. Es liegen derzeit noch keine verlässlichen langjährigen Schüttungsmessungen vor, weshalb vorerst nur von dieser Annahme ausgegangen werden kann. Eine amtlich begleitete Quellschüttungsmessung in einer Trockenperiode am 29.07.2024 bestätigte diese Annahme.

Die beantragte Entnahmemenge von 4 l/s basiert auf einer einzigen maximalen Schüttungsmessung vom 07.06.2013 vor Sanierung der Quellen. Diese Schüttung konnte in den Folge-monaten und -jahren nicht mehr erzielt werden. Auch die Grundwasserneubildung von rd.

2,2 l/s im EZG zeigt, dass solche eine Schüttung unrealistisch ist. Die wenigen Messdaten ab Sanierung deuten aufgrund der besseren Oberflächenabdichtung darauf hin, dass eher mit einer etwas geringeren Schüttung als vor Sanierung zu rechnen ist. Somit ist die Festsetzung einer Entnahmemenge von 4 l/s nicht zielführend.

Im direkten Abstrom der Quelle ist kein Quellgerinne mehr feststellbar. Daher kann einer Ableitung der gesamten Quellschüttung zugestimmt werden. Anfallendes Überwasser ist ab dem zu erneuernden Quellsammler ohne Vermischung mit Abwasser dem namenlosen Seitenarm des Figerbaches zuzuführen.

Insgesamt werden rein rechnerisch rund 45 % des im Einzugsgebietes neu gebildeten Grundwassers über die Quelfassungen abgeleitet. Das EZG der Quellen ist nahezu deckungsgleich mit dem EZG des unbenannten Seitenarmes zum Figerbach. Der Figerbach speist sich aber noch aus vielen weiteren Quellzuläufen und Seitenarmen, so dass von keiner nachteiligen Auswirkung auszugehen ist.

Wesentliche Beeinträchtigungen etwaiger Rechte anderer aufgrund des durch die beantragte Nutzung verminderten Abflusses in den im Abstrombereich liegenden Gewässern liegen unseres Erachtens nicht vor. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich somit folgende, gestattungsfähige Ableitmengen:

max. Momentanentnahme:	gesamte Quellschüttung
max. Jahresentnahmemenge:	40.000 m ³ /a.

Der Ausbau der 2020 sanierten Quelle entspricht - bis auf den Wegfall von Quellstuben und Sickerleitungen - nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bestandspläne sind nachzureichen.

Entsprechend der vorstehenden wasserwirtschaftlichen Beurteilung kann dem beantragten Ableiten von Grundwasser aus der Sicht des amtlichen Sachverständigen unter den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

2.2.8 Wasserrechtliche Beurteilung

Das beantragte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.3 **Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet**

2.3.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

2.3.1.1 Hydrogeologische Verhältnisse

Das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Buchet“ liegt im Kristallin des Ostbayerischen Grundgebirges auf einer Höhenlage von ca. 500 - 570 m NHN. Es herrschen Gneise und Granite vor. Im Bereich der Buchetquellen stehen untergeordnet auch Kalksilikat und andere Metamorphite an. Es existieren Störungs- und Kluftlinien mit Nord-Süd- und Nordwest-Südost-Richtung.

Als Grundwasserleiter fungieren sowohl der Festgesteinsluftkörper als auch die Lockergesteinsauflage. Zwischen den beiden Grundwasserleitern sind keine trennenden Deckschichten ausgebildet.

Das Grundwasser der Lockergesteinsauflage weist zudem einen geringen Flurabstand auf, so dass eine starke Anfälligkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gegeben ist. Je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit können diese Schadstoffe auch direkt in den Kluftwasserkörper gelangen, so dass in der Gesamtheit für den Lockergesteinskörper von einer ungünstigen und für den Kluftkörper von einer ungünstigen bis mittleren Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser auszugehen ist.

Nähere Angaben können dem Hydrogeologischen Gutachten in Anlage 4 der Antragsunterlagen entnommen werden

2.3.1.2 Konkurrierende Nutzung und Gefährdungspotenziale

Die Flächen innerhalb des Quelleinzugsgebietes werden vorwiegend forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt.

In einer Entfernung von ca. 230 m südöstlich der Quellen durchzieht die Kreisstraße PA 24 die Anstromzone der großen Buchetquelle (alt). Sofern die Entwässerungseinrichtungen der PA 24 auflagengemäß erneuert werden, besteht hier kein erhöhtes Gefährdungspotential. Bei Neubau bzw. Umbau der PA 24 ist ein Ausbau nach RiStWag durchzuführen.

Westlich an das WSG grenzt die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) nach Breitwies. Die Niederschlagsentwässerung der GVS verläuft entlang der WSG-Grenze.

Ansonsten sind im WSG nur untergeordnete land- und forstwirtschaftliche Wege und Rückegassen zu sehen.

Neben den hier genannten Nutzungen bzw. Gefährdungspotenzialen sind im Einzugsgebiet der Quellen keine weiteren konkurrierenden Nutzungen bekannt, von denen eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen könnte.

2.3.2 Bemessung des Schutzgebietes

2.3.2.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des WSG wurde in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 101, das LfU-Merkblatt 1.2/7 und die LfW-Materialien Nr. 52 „Leitlinien für die Ermittlung der Einzugsgebiete von Grundwassererschließungen“ vorgenommen.

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Quellen und setzt sich aus dem anhand der Oberflächenmorphologie abgrenzbaren oberirdischen Wassereinzugsgebiet (potentielles EZG lt. Antragsunterlagen) zusammen. Dieses ist nahezu deckungsgleich mit dem EZG des namenlosen Seitenarmes des Fingerbaches. Die Buchetquellen und weitere natürliche Quellaustritte bilden den Ursprung dieses Fließgewässers.

Im Rahmen der Bilanzierung ergaben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer deutlichen Erweiterung des Wassereinzugsgebietes der Quellen über das anhand der Oberflächenmorphologie abgrenzbare oberirdische Wassereinzugsgebiet hinaus.

Sowohl die Tiefenlage der „Buchetquelle groß alt“ als auch die Belastungen des Rohwassers mit Chlorid und Nitrat zeigen, dass hier eine deutliche Anbindung in Richtung Süd-Südost vorliegt. Darum musste - entgegen früherer Annahmen - dieser Bereich bis zum Hochpunkt zwischen Nottau und Ödstadl in der potentielle EZG integriert werden.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen grundwasserhydraulischen Berechnungen können nur eine sehr grobe Abschätzung liefern, da diese Berechnungen aufgrund der vielen Unbekannten im hier vorliegenden heterogen aufgebauten Aquiferkomplex in der Regel nicht sinnvoll sind. Dennoch beruft sich das Büro für Geologie Bertlein GmbH bei der Abgrenzung der engeren Schutzzone (Zone II) auf die rechnerisch ermittelten Ergebnisse der 50-Tage-Linie.

2.3.2.2 Fassungsbereiche (Zonen I)

Bezüglich der im Jahr 2020 neu gefassten Buchetquellen wurden bei der Abgrenzung des Fassungsgebietes die Mindestvorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 in hinreichendem Maße beachtet.

Genaue Maßangaben sind derzeit noch nicht möglich, da die Vermessung der sanierten Quellen fehlerbehaftet ist und nachgeholt werden muss. Abb. 13 im Kap. 9.3 des Hydrogeologischen Gutachtens zeigt einen Übersichtsplan der Zone I mit den gewählten Abgrenzungen. Dieser ist in einigen Teilen jedoch unplausibel und ist anhand einer Neuvermessung zu aktualisieren. Zudem werden nur 2 Leitungen zum Quellsammelschacht (QSS) angezeigt; in diesen münden aber 4 Leitungen. Die als Sickerungen angezeigten Streckenabschnitte beinhalten lt. Prinzipskizze der Quellsanierung aber keine Sickerleitungen. Hier ist ggf. nur die Kiespackung vorhanden. Dies ist abschließend zu klären, neu zu vermessen und Bestandspläne nachzureichen.

Der ursprünglich freigestellte Fassungsgebiet umfasst das Flurstück 678. Dieses wurde abgemarkt und vom Markt Obernzell erworben. Durch die Quellsanierung und die Ausweitung des Fassungsgebietes 20 m in Anstromrichtung, müssen noch einige Meter der Fl.Nr. 676 zum Fassungsgebiet hinzugenommen werden.

Aufgrund der den aktuellen Vorgaben entsprechenden Abgrenzung des Fassungsgebietes ist davon auszugehen, dass der Schutz der Fassungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann. Hierzu ist noch eine Beschilderung, Umzäunung und ein Freistellen von Bewuchs erforderlich.

2.3.2.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone (Zone II) soll insbesondere Schutz vor Verunreinigung durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewähren, die in geringer Entfernung zur Wasserfassung eine Gefährdung darstellen können. Sie muss sich folglich bis zu einer Entfernung erstrecken, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von mindestens 50 Tagen zur Wasserfassung benötigt (50-Tage-Linie). Nach der DVGW-Richtlinie W101 soll die Ausdehnung der Zone II in Kluftgrundwasserleitern von der Fassungsanlage mindestens 300 m betragen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen Deckschichten-Grundwasserleiter.

Hier wurden in Anlehnung an die abgeschätzte 50-Tage-Linie eine Zone II festgesetzt. Die Maßgabe von Ziff. 5.3 des DVGW W 101, dass im Zustrombereich eine Mindestreichweite von 100 m zur Fassung nicht unterschritten werden sollte, ist somit eingehalten.

In Zone II des geplanten WSG fanden in neuerer Zeit Forstarbeiten statt. Die vom amtlichen Sachverständigen in Anlage H1 nach Plan-Nr. 8 ergänzte Luftbildkarte zeigt die aktuelle Situation. Die 2021 vom Büro Bertlein GmbH zugrunde gelegte Luftbildkarte ist veraltet.

Die für die Bemessung der Zone II herangezogenen Kriterien sind nachvollziehbar und plausibel. Weitere Einzelheiten gehen aus dem Hydrogeologischen Gutachten (Anlage 4) des Antrags hervor. Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurden in hinreichendem Maße beachtet. Mit der Abgrenzung der engeren Schutzzone besteht daher Einverständnis.

2.3.2.4 Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone (Zone III A) umfasst den an die engere Schutzzone angrenzenden verbleibenden Bereich des morphologischen Einzugsgebietes und reicht in südöstlicher Richtung zur Kreisstraße PA 24.

Die weitere Schutzzone (Zone III B) erstreckt sich ab der Kreisstraße bis zum nächsten Geländehochpunkt.

Das gesamte potentielle Gesamteinzugsgebiet der Quellen wird somit größtenteils abgedeckt. Dies wurde bei der Abgrenzung der Zonen III A und III B in ausreichendem Maße berücksichtigt.

2.3.3 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse und örtlichen Gegebenheiten ergibt sich der in den Lageplänen Anlage 1, Plan-Nr. 2 und 3, zur hydrogeologischen Beurteilung des Büros für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf/Inn, eingetragene Schutzgebietsvorschlag vom 03.09.2021. Die Flächengrößen und Anzahl der Fassungsbereiche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzgebietsflächen	
1 Fassungsbereich (Zone I)	ca. 5.112 m ²
1 engere Schutzzone (Zone II)	ca. 8,32 ha
1 weitere Schutzzone (Zone III A)	ca. 11,19 ha
1 weitere Schutzzone (Zone III B)	ca. 12,03 ha
Gesamtfläche des WSG	ca. 32,05 ha

Hinweis: Die digital vom Büro für Geologie Bertlein GmbH übermittelten WSG-Zonen wiesen kleinere Geometriefehler auf, die vom amtlichen Sachverständigen nachbearbeitet wurden. Deshalb ergeben sich geringfügige Abweichungen in der Ermittlung der Schutzgebietsflächen.

2.3.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung des Verordnungsentwurfs

Der vom Büro für Geologie Bertlein GmbH gefertigte und den Antragsunterlagen beiliegende Vorschlag zur WSG-Verordnung enthält nicht alle maßgeblichen Punkte der aktuellen Vorgaben und wurde von der amtlichen Sachverständigen im Rahmen des Vorschlags zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens durch einen überarbeiteten, in Anlage 3 enthaltenen Vorschlag zur WSG-Verordnung ersetzt. Einzelne unter § 3 enthaltene verbotene bzw. nur beschränkt zulässige Handlungen wurden abgeändert bzw. ergänzt. Die unter § 8 Abs. 5 enthaltenen Auflagen wurden überarbeitet.

2.3.5 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Die Schutzwürdigkeit des Trinkwasservorkommens, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzfähigkeit sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen gegeben.

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht - unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Schutzmaßnahmen - ein ausreichend wirksamer Trinkwasserschutz gegeben.

Aufgrund der eingeschränkten Filterwirksamkeit der Deckschichten können zeitweilige bakteriologische Belastungen des den Quellen zufließenden Grundwassers, z. B. durch tierische Ausscheidungen im Nahbereich der Quellen, beim Zusammentreffen bestimmter Faktoren dennoch nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Alternativenprüfung

Obwohl die Buchetquellen nicht den ganzen Wasserbedarf des Marktes Oberzell decken können, so tragen sie doch zusammen mit den anderen Wassergewinnungsanlagen wesentlich zur Bedarfsdeckung bei. Ohne die Beileitung der Buchetquellen ergäbe sich ein größeres Defizit, dass durch einen Fremdbezug durch die WBW gedeckt werden müsste. Dies erfordert einen hohen technischen und finanziellen Aufwand zulasten des Wasserpreises für alle angeschlossenen Einwohner. Die Buchetquellen können im freien Gefälle der Aufbereitungsanlage beigeleitet werden ohne hohen technischen oder finanziellen Aufwand. Die noch zu tätigen Aufwendungen für den Quellschutz amortisieren sich voraussichtlich innerhalb weniger Jahre.

In Anbetracht der Vorgaben aus dem WHG, dass die Wasserversorgung ortsnahe sein soll und ein künftiges WSG nicht über bebaute Bereiche ausgewiesen werden soll, ergibt sich im Gemeindebereich keine weitere Erschließungsmöglichkeit. Ein Großteil der Hamet-Quellen musste aufgrund mangelnder Schützbarkeit bereits aus der Nutzung genommen werden. Zudem liegen diese Quellen bereits im Gemeindebereich Untergriesbach. Natürliche Quellaustritte entlang der Hangkante zum Donautal sind aufgrund der oberstromig liegenden Straßen und Bebauungen als nicht schutzbar einzustufen und aufgrund der Steillage kaum erschließbar. Der Brunnenstandort in Erlau ist hochwassergefährdet und erschließt – nach derzeitigem Kenntnisstand - aufgrund der Donaunähe auch Uferfiltrat bei höheren Förderquoten. Derzeit besteht ein Problem mit Manganausfällungen und der Brunnen ist außer Betrieb. Ob dieser Gewinnungsstandort langfristig erhalten werden kann, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Das Wasserrechtsverfahren läuft.

Ein Anschluss an benachbarte Versorger (außer WBW) ist nicht möglich, da hier keine ausreichenden Reserven zur Verfügung stehen.

Auch aufgrund des jahrzehntelangen Betriebs der Buchetquellen ohne größere Auswirkungen auf Dritte und das Abflussgeschehen im Nebenarm des Figerbaches sowie einem bereits vorhandenen WSG ist es sinnvoll diesen Standort beizubehalten. Die Infrastruktur (Zuwegung, Quellableitung, etc.) ist vorhanden und der Bereich der künftigen Zone I ist im Besitz des Marktes Obernzell. Das WSG kann - bis auf die Kreisstraße PA 24 und einige wenige untergeordnete Feld-/Forstwege - komplett über unbebautes Gebiet ausgewiesen werden.

2.5 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Sanierung der Quellen liegen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine langjährigen quantitativen und qualitativen Messwerte vor. Zudem ist aufgrund klimatischer Verhältnisse künftig mit einem Rückgang des Dargebotes an oberflächennahem Grundwasser zu rechnen.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Der Umfang der gestatteten Benutzung ist zum einen auf das Wasserdargebot im Einzugsgebiet der Quellen und zum anderen auf den absehbaren zukünftigen Wasserbedarf abzustimmen. Dabei ist zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen in der Regel insbesondere auch auf eine ausreichende Restwasserführung in den Quellbächen zu achten. Die diesbezügliche Prüfung ergab, dass aufgrund der langjährigen Nutzung kein Quellgerinne mehr vorhanden ist und die Wasserführung im Seitenarm des Figerbaches nicht nachteilig verändert wird. Eine Restwasserabgabe ist somit nicht erforderlich. Somit konnte den auf Basis des in absehbarer Zeit nachgewiesenen Bedarfs beantragten Ableitmengen antragsgemäß stattgegeben werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Einsparpotentiale werden in der Minderung der hier angedeuteten und vermuteten hohen Wasserverluste gesehen. Der Markt Obernzell ist nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zur einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Zudem fordert das WHG von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung die Wasserverluste gering zu halten (§ 50 Abs.3).

Geeigneter fachlicher Maßstab für eine Bewertung von Wasserverlusten ist der spezifische reale Wasserverlust q_{VR} (in $m^3/(km \cdot h)$) nach DVGW-Arbeitsblatt W 392, „Wasserverlust in Rohrnetzen; Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung“. In die Ermittlung des q_{VR} geht die Rohrnetzlänge (ohne Anschlussleitungen) ein.

Die Datenbasis ist zur Ermittlung der Wasserverluste derzeit zu ungenau, deshalb ergehen Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit künftig entsprechende Daten zur Verfügung stehen.

Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen ist in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und in der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung geregelt. Die hier enthaltenen qualitativen und quantitativen Messungen und Berichtspflichten nach den jeweiligen Untersuchungsprogrammen sind für das Rohwasser (EÜV) und das Trinkwasser (TrinkwV) automatisch und eigenständig ohne gesonderte Aufforderung zu

beachten. Hinweise hierzu - sowie weitergehende Anforderungen - sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die (zusätzlichen) wasserchemischen Untersuchungen dienen dazu, mögliche Beeinträchtigungen durch Nutzungen im Einzugs- bzw. Wasserschutzgebiet frühzeitig zu erkennen.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

Zum Schutz des Wasservorkommens wird in Zusammenhang mit diesem Wasserrechtsverfahren ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die in den Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Bestimmungen sind erforderlich, um einen ausreichenden, den a. a. R. d. T. entsprechenden Trinkwasserschutz im Einzugsgebiet der zur Nutzung beantragten Quellen zu erreichen bzw. zu gewährleisten. Damit die hierfür notwendigen Maßnahmen alsbald umgesetzt werden, sind entsprechende Fristen vorzuschlagen.

2.5.1 Vorbehalt

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung (Grundwasserentnahme)

3.1 Gegenstand der Gestattung

Dem Markt Obernzell wird auf seinen Antrag vom 10.08.2023 die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus folgenden Gewinnungsanlagen erteilt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) für einige Ortsteile des Marktes Obernzell.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Antrag und Verzeichnis der Unterlagen

Erläuterungsbericht

Anlage 1: Lagepläne

Anlage 1.1: Übersichtslageplan M 1 : 25.000

Anlage 1.2.1: beantragtes Schutzgebiet, Katasterkarte

Anlage 1.2.2: beantragtes Schutzgebiet, Höhenlinienkarte

Anlage 1.2.3: beantragtes Schutzgebiet, Luftbildkarte

Anlage 2: Daten des Schutzgebietes

Anlage 2.1: Beschreibung des Schutzgebietes

Anlage 2.2: Flurstücksverzeichnis

Anlage 3: Verordnungskatalog (Vorschlag für die WSG-Verordnung)

Anlage 4: Hydrogeologisches Gutachten

Anlage 4/H1: Lagepläne

H 1.1: Übersichtsplan Topographie M 1 : 25.000

H 1.2: Übersichtskarte Geologie M 1. 25.000

H 1.3: Übersichtskarte Gewässernetz M 1 : 25.000

H 1.4: Übersichtskarte Schutzfunktion M 1 : 25.000

H 1.5: Einzugsgebiet oberirdisch, unterirdisch M 1 : 10.000

H 1.6: Übersichtsplan tatsächliche Nutzung M 1 : 5.000

H 1.7: Vorschlag Schutzgebiet Flurkarte M 1 : 5.000

H 1.8: Vorschlag Schutzgebiet Luftbildkarte M 1 : 5.000

Anlage 4/H2: Zusammenfassung der Quellschüttungen

Anlage 4/H3: Zusammenfassung der Analyseergebnisse

Anlage 4/H4: Systemskizze der Wasserversorgung

Die Antragsunterlagen wurden vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, gefertigt und tragen das Unterschrifts-Datum vom 10.08.2023. Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 19.08.2024 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Passau vom versehen.

Bestandspläne der sanierten Quelfassungen, des Quellsammelschachtes und Leitungspläne fehlen.

3.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.3.1 Wassergewinnung

3.3.1.1 Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen

Wassergewinnungsanlage Buchet des Marktes Obernzell
Flur-Nr. 678 – Gemarkung Ederlsdorf

Quelle	Objektkenn- zahl 4120/7447/	Ost- wert	Nordwert	Geländehöhe lt. An- tragsunterlagen in m NHN	Geländehöhe lt. DGM 1m in NHN am Kreuzungspunkt Quelleitung - Stau- mauer
Buchetquelle 2a groß alt	00013	840.856	5.391.064	509,2 – 507,6	500,45
Buchetquelle 2b groß neu	05003	840.867	5.391.066	507,6 – 505,8	501,33
Buchetquelle 1a klein alt	00012	840.877	5.391.103	500,5 -	505,7
Buchetquelle 1b klein neu	05002	840.882	5.391.117	501,7 – 500,5	507,36

Anmerkung: Angaben zur Messmethode und Messgenauigkeit fehlen. Vermutlich wurden die Daten nur per Hand-GPS ermittelt und sind nicht meter-/zentimetergenau. Ein Abgreifen der Geländehöhen im digitalen Geländemodell (DGM - Auflösung 1 m) liefert andere Ergebnisse für die Geländehöhen.

3.3.1.2 Bauliche Ausführung

Die Buchet-Quellen klein und groß wurden ca. 1967/1968 gefasst und 2020 grundlegend saniert und in 4 Quellstränge aufgeteilt, die direkt – ohne Quellstube – zu einem Quellsammelschacht abgeleitet werden. Es handelt sich um Schichtquellfassungen die in Anlehnung an DVGW-Arbeitsblatt W 127 errichtet wurden. Bestandspläne liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

In Kap. 3.2 des hydrogeologischen Gutachtens vom 01.08.2023 in Anlage 4 der Antragsunterlagen ist eine Beschreibung und eine Schemaskizze enthalten. Das natürlich zutage tretende Grundwasser wird in einer Kiespackung gesammelt und ab der Staumauer – ohne Quellstube – direkt mittels einer Leitung zum Sammelschacht abgeleitet. Die Schemaskizze soll für alle 4 Quellstränge gelten. Sickerleitungen wurden nicht in die Kiespackung eingebettet. Die Ableitungsrohre weisen entgegen der Skizze (DN 100) unterschiedliche Durchmesser auf. Über der Filterkiespackung wurde eine 20 cm dicke WU-Betonschicht auf Dichtungsfolie errichtet. Darüber wurde ca. 1 m Tonabdichtung aufgebracht. Darüber folgt die Überdeckung mit sandig-schluffigem Aushubmaterial mit einer Mindeststärke von über 2 m.

Detailliertere Angaben, z. B. zu Rohrleitungsmaterialien, k_f -Werten der Tonabdichtung, sind nicht möglich.

3.3.1.3 Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Wie in der baulichen Ausführung beschrieben, wurde die Fassungsanlage (Kiesschüttung ohne Sickerleitungen) gegen das Eindringen von Oberflächenwasser gemäß den aktuellen Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 127 mit einer PE-Folie abgedeckt, eine bewehrte Betonplatte aufgebracht und eine darüber liegende Ton-Abdichtung in einer Stärke von ca. 1 m eingebaut.

3.3.2 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum von April 2010 bis Juni 2020 bei. Ab Beginn der Quellsanierung 2020 liegen nur noch sporadische Werte vor. Regelmäßige Quellschüttungen wurden ab Februar 2023 bis Juli 2023 wieder gemessen. Diese sind jedoch unplausibel und es liegen kaum Schüttungsdaten für die einzelnen Quellstränge nach Sanierung vor.

Die wenigen fehlerbehafteten Messdaten wurden vom amtlichen Sachverständigen von Sekunden pro Liter in Liter pro Sekunde umgerechnet und um eine amtliche Quellschüttungsmessung ergänzt (vgl. Ziff. 1.3.2 dieses Gutachtens und Tabelle in Anlage H2).

Damit ergibt sich eine mittlere Schüttung der kleinen Buchetquellen von 0,18 l/s und der großen Buchetquellen von 0,78 l/s. Die mittlere Gesamtschüttung der WGA Buchet liegt somit bei 0,96 l/s. Aufgrund der kurzen Messdauer sind diese Werte allerdings nicht sehr belastbar.

Es ist nach derzeitiger Sachlage von einer durchschnittlichen Schüttung von rund 1 l/s aus dem gesamten Gewinnungsgebiet auszugehen, somit 86,4 m³/d und 31.536 m³/Jahr. Zur Verifizierung sind weitere Messdaten und eine Wiederaufnahme der EÜV-Überwachungspflichten zwingend erforderlich.

3.3.3 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Das abgeleitete Wasser der Buchetquellen wird über einen Quellsammelschacht und eine Aufbereitungsanlage dem Hochbehälter Haar mit 250 m³ zugeleitet. Hier ist laut Systemskizze in Anlage 4 – H.4 eine Zuspeisung von Waldwasser und über die Pumpstation Maurer eine Zuspeisung vom HB bzw. Ortsnetz Erlau her möglich. Die Zuspeisung vom Brunnen Erlau ist derzeit außer Betrieb.

Der Hochbehälter Haar speist in das Ortsnetz Ederlsdorf ein. Die übrigen Ortsnetze werden von den Hochbehältern Erlau (2 x 75 m³) und dem HB Schmidtsberg (300 m³) und dem HB Hametstellen (250 m³) versorgt und sind z. T. untereinander verbunden (s. Anlage H 4).

Ein Leitungsplan liegt den Antragsunterlagen nicht bei.

3.3.4 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine technische Begrenzung der Ableitung ist nicht vorhanden. Sofern das Fassungsvermögen der Rohrleitungen ausreicht, kann die gesamte Quellschüttung zur Aufbereitungsanlage abgeleitet werden.

3.3.5 Überwasser

Anfallendes Überwasser wird ab dem Quellsammler zusammen mit der Niederschlagsentwässerung der GVS und des Feldweges zum namenlosen Seitenarm des Figerbaches zugeführt.

3.3.6 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Die gesamte Wasserversorgungsanlage (WVA) des Marktes Obernzell beinhaltet 3 Wassergewinnungsanlagen (WGA). Neben den beantragten Quellen stehen dem Markt Obernzell noch die Kropf- und Bahnquelle (vom Planer als Hamet-Quellen bezeichnet), der Brunnen Erlau sowie ein WBW-Anschluss zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

3.4 **Inhalts- und Nebenbestimmungen (Grundwasserentnahme)**

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1 Dauer der Erlaubnis und Beginn der Benutzung

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.12.2045 erteilt.
Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

Nach Abschluss aller Schutz- und Sanierungsarbeiten kann die Gewinnungsanlage wieder zur Trinkwasserversorgung beigeleitet werden – vorbehaltlich der Zustimmung und Freigabe durch das Gesundheitsamt Passau.

3.4.2 Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.4.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt dazu aus den Quellen

	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage (WGA)	Gemarkung
Buchetquelle 2a groß alt	4120/7447/00013	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 2b groß neu	4120/7447/05003	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1a klein alt	4120/7447/00012	678	Buchet	Ederlsdorf
Buchetquelle 1b klein neu	4120/7447/05002	678	Buchet	Ederlsdorf

Grundwasser in folgenden Mengen abzuleiten:

maximale Momentanentnahme [l/s]
Jahresentnahmemenge in m³/a

gesamte Quellschüttung
maximal 40.000 m³/a

Hinweis: Durch die Erlaubnis die jeweilige gesamte Quellschüttung ableiten zu dürfen, wird das Wasserversorgungsunternehmen bessergestellt als in dem unbefristeten Bescheid vom 21.05.1971 vorgesehen.

3.4.4 Beschränkung der Ableitmenge, Einbau von Wasserzählern

- 3.4.4.1 Zur genaueren Ermittlung der gesamten aus dem Grundwasser entnommenen Wassermenge ist im Zulauf zur Aufbereitung ein geeigneter, geeichter Wasserzähler einzubauen. Ebenso ist die Einspeisemenge (Ableitmenge) ins Ortsnetz am Auslauf des Hochbehälters Haar per Wasserzähler zu ermitteln. Einbauhinweise lt. DVGW-Regelwerk und Herstellerangaben sind zu beachten. Die Zähler sind regelmäßig zu kontrollieren und zu eichen.
- 3.4.4.2 Zur Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf ist ein Schwimmerventil im Zulauf zur Aufbereitungsanlage oder zum Hochbehälter zu installieren und ständig funktionsfähig zu halten. Das rückgestaute Überwasser ist am neu zu errichtenden Quellsammelschacht ohne Vermischung mit Abwasser (auch Niederschlagswasser) dem Seitenarm des Figerbaches zuzuführen.
- 3.4.4.3 Diese Einbauten sind binnen 3 Monaten nach Bescheidserlass durchzuführen. Dem LRA Passau, dem Gesundheitsamt und dem WWA Deggendorf ist die Erledigung der Arbeiten schriftlich nachzuweisen samt Fotodokumentation.

3.4.5 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

3.4.5.1 Sparsame Verwendung

- Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.
- Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.
- Zur Feststellung bzw. Kontrolle der realen Wasserverluste sind in den EÜV-Jahresberichten der ersten fünf Jahre nach Bescheidserlass neben der aus den Buchetquellen zur Aufbereitungsanlage abgeleiteten Menge auch die in die Versorgungszone abgegebenen Jahresmengen sowie die jeweils in der regulären Versorgungszone verkauften, d. h. über die Hauswasserzähler ermittelten Mengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische reale Wasserverlust q_{VR} in $m^3/(h \cdot km)$ zu errechnen und mitzuteilen.
- Es ist ein Löschwasserkonzept für den Gemeindebereich zu erarbeiten, damit mögliche Löschwasserentnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung führen.

3.4.5.2 Verwendung als Trinkwasser

- Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Passau als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

- Das Grundwasser kann erst wieder zur Trinkwasserversorgung beigeleitet werden, wenn die erforderlichen Schutzmaßnahmen im WSG abgeschlossen sind und der Quellsammelschacht erneuert wurde.
- Das Gesundheitsamt Passau hat über die Erfordernisse einer weitergehenden Aufbereitungsanlage (Entkeimung) zu entscheiden.

3.4.6 Erforderliche bauliche Maßnahmen

- 3.4.6.1 Der bestehende Quellsammelschacht (QSS) ist umgehend zu erneuern und durch einen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schacht zu ersetzen. Die verwendeten Materialien müssen den hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffen für den dauerhaften Kontakt mit Trinkwasser entsprechen (vgl. UBA-Bewertungsgrundlagen nach § 13 TrinkwV). Bei der Wahl der Materialien ist der niedrige pH-Wert des Grundwassers zu beachten. Um Säureangriffe auf Beton zu vermeiden wird ein Kunststoff-Schacht (PE-HD, GFK) empfohlen.
- 3.4.6.2 Durch die Sanierung des QSS darf kein Rückstau in die Quelfassungen entstehen, da hier kein Notüberlauf vorhanden ist. Die Quelleleitungen sind vor dem QSS zu kapfen, mit Insektenschutzkappen zu versehen und frei in den Graben zum Seitenarm des Figerbaches abzuleiten. Wahlweise wäre ein Zusammenschluss der Quelleleitungen mit der Ablaufleitung des alten QSS zum Figerbach denkbar, damit das System geschlossen bleibt.
- 3.4.6.3 Die Quellen (insbesondere Beginn und Ende der Sickerungen) sind umgehend im Gelände zu markieren. Am Schnittpunkt Leitung zu Staumauer ist je ein Quellstein aus Beton oder Granit zu setzen und zu beschriften. Diese Punkte sind im UTM-32-Format und im Höhensystem DHHN 2016 exakt einzumessen. Danach sind Bestandspläne der 4 Quelfassungen (Draufsicht und Schnitte) und ein Lageplan (Detailplan) der Zone I anzufertigen und bei den Antragsunterlagen zu ergänzen bzw. dem WWA Deggendorf, dem Gesundheitsamt und dem Landratsamt Passau zu übermitteln.
- 3.4.6.4 Die Zone I ist zu umzäunen und die Schutzmaßnahmen im WSG sind umzusetzen (s. Nr. 3.4.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen).

3.4.7 Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm

- 3.4.7.1 Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.
- 3.4.7.2 Trotz Stilllegung der Gewinnungsanlage sind die gemäß EÜV durchzuführenden monatlichen Quellschüttungsmessungen in l/s und Kontrollen des Fassungsgebietes ab sofort wiederaufzunehmen. Auch eine jährliche Rohwasseruntersuchung der Quellen ist ab sofort wieder durchzuführen (jährlich 1 Kurzuntersuchung, 5-jährlich eine Volluntersuchung). Alle Probennahmen und Messungen sind getrennt für alle 4 Quellstränge direkt am Quellsammelschacht durchzuführen.
- 3.4.7.3 Die EÜV-Messdaten samt WSG-Kontrollblatt sind bis zum 01.03. des Folgejahres unter den bekanntgegebenen Objektkennzahlen dem WWA Deggendorf in digitaler Form zu übermitteln.

3.4.7.4 Darüber hinaus sind in den ersten fünf Jahren nach Bescheidserlass die unter Nr. 3.4.5.1 geforderten Daten und Angaben zur Kontrolle des Wasserverlustes vorzulegen. Nach Ablauf von 5 Jahren sind diese Daten weiterhin im Betriebstagebuch zu erfassen, aber nur noch auf Nachfrage vorzulegen. Objektkennzahlen und Messstellenschilder sind beim WWA Deggendorf erhältlich, damit die Daten im Rahmen des EÜV-Jahresberichtes digital gemeldet werden können.

3.4.8 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

3.4.8.1 Betrieb und Unterhalt

- Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Wasserversorgungsunternehmen“ in der jeweils aktuellsten Fassung sind zwingend zu beachten.
- Für die Anlagen des Marktes Obernzell ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 als technische Führungskraft bei Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung bis 5.000 versorgte Einwohner mindestens eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik; Ver- und Entsorger:in Fachrichtung Wasserversorgung oder gleichartige Qualifikation zu beschäftigen.
- Personen, die die erforderliche Mindestqualifikationen nicht erfüllen, sind nicht mehr als technische Führungskraft zu bestellen. Die Bestellung einer technischen Führungskraft kann auch in Kooperation mit einem benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, einem Zweckverband zur Wasserversorgung oder ggf. entsprechenden Betriebszweckverband erfolgen. Name und Anschrift der bestellten technischen Führungskraft sind dem Landratsamt Passau, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides mitzuteilen. Dabei ist auch ein Nachweis über die ausreichende Qualifikation der technischen Führungskraft ggf. zusammen mit der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung vorzulegen.

3.4.8.2 Technische Führungskraft, Betriebsleitung

Es ist ein(e) verantwortliche(r) Betriebsleiter(in) als Ansprechpartner(in) zu bestellen. Dem Landratsamt Passau, dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.4.9 Änderungen an der Wasserfassung und Sammelschächten

Wesentliche technische Änderungen an den Quellen und dem Sammelschacht, insbesondere geplante Sanierungsmaßnahmen oder die Auflassung der Quellen sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Passau mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

3.4.10 Schutz des Wasservorkommens

Soweit die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die vom Markt Obernzell im Quellgebiet Buchetquellen zur Nutzung beantragten Quellen ein ausreichender Schutz gewährleistet.

Mit der gehobenen Erlaubnis wurde vom Markt Obernzell auch die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt. Das Verfahren wird parallel zum Gestattungsverfahren durchgeführt.

3.4.10.1 Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Wasservorkommens

Im künftigen Wasserschutzgebiet Buchet sind folgende Maßnahmen noch durchzuführen, um einen vollständigen Schutz des Wasservorkommens gewährleisten zu können:

- Vorab ist die künftige Trassenführung der Entwässerungsleitung der PA 24 entlang der Zone I zu klären. Der Feldweg Fl.Nr. 684 und die darin verlegte Abwasserleitung müssen vom Fassungsgebiet der Quellen (Zone I) abgerückt werden.
- Die Straßenentwässerungseinrichtungen der PA 24 sind in Anlehnung an die RiSt-Wag umgehend zu erneuern. Die Straßenseitengräben sind rechts und links der PA 24 in geeigneter Form abzudichten und die Einlaufschächte zu erneuern. Die Entwässerungsleitung zur Einleitungsstelle am Seitenarm zum Figerbach ist doppelwandig und dicht auszuführen. Ggf. erforderliche Revisionsschächte sind außerhalb der künftigen Zone II anzuordnen. Nach Verlegung der Leitungen ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Weitere Anforderungen an wiederkehrende Prüfungen sind der Wasserschutzgebietsverordnung zu entnehmen. Leitungsmaterial und Verlegetiefe sind so zu wählen, dass sie in der Ackerfläche und dem Feldweg nicht durch Überfahren mit schwerem Gerät beschädigt werden. Es dürfen keine Wasserwegsamkeiten bzw. Drainageeffekte beim Einbau der Leitungen entstehen. Ein ggf. erforderliches Rückhaltebecken ist außerhalb des künftigen WSG anzuordnen. Weitere Auflagen bezüglich der Bauausführung sind unter Ziffer 5 dieses Gutachtens zu finden.
- Die alten bestehenden Entwässerungsschächte und -leitungen der PA 24 sind zu entfernen, da aufgrund von Undichtigkeiten hier ansonsten trotzdem belastetes Wasser in Quellnähe gelangen kann. Weitere Auflagen bezüglich der Bauausführung sind unter Ziffer 5 dieses Gutachtens zu finden.
- Sofern eine Um- oder Ausbaumaßnahme an der PA 24 ansteht, ist dies nach Vorgaben der RiStWag durchzuführen.
- Mulden und Gräben im Anstrombereich der „Buchetquelle groß alt“ sind gemäß Vorschlägen des Büros für Geologie Bertlein GmbH mit bindigem Material abzudichten und aufzufüllen. Danach ist 20 cm Oberboden wiederaufzubringen und umgehend zu begrünen.
- Der Feldweg Fl.Nr. 684 ist zu verlegen und mit unbelastetem, nicht auslaugbarem, bindigen Material auszubauen. Die Querneigung der Fahrbahn ist Richtung Süden auszurichten. Das Niederschlagswasser ist ohne Sammelgräben breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.
- Nach Markierung und Aufmaß der Quelfassungen ist Totholz im Fassungsgebiet umgehend zu entfernen. Ebenso ist angeflogener Baum- und Strauchwuchs im Fassungsgebiet zu entfernen. Ein Überfahren der Quelleitungen mit schwerem Gerät hat zu unterbleiben. Der Fassungsgebiet ist regelmäßig zu mähen. Grüngut ist aus dem WSG abzufahren.
- Das Niederschlagswasser der Gemeindeverbindungsstraße ist weiterhin breitflächig

über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern. Eine Grabenräumung hat zu unterbleiben. Bei einem Um- oder Ausbau der GVS ist die Fahrbahnneigung vom WSG wegzurichten und das Niederschlagswasser breitflächig ohne Sammlung über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.

- Kahlschlagflächen innerhalb des WSG sind – soweit noch nicht geschehen – umgehend wiederauszuforsten (vgl. auch § 15 BayWaldG).

3.4.10.2 Mindestabmessungen des Fassungsbereiches

- Die Größe des Fassungsbereiches der Quellen hat gemessen ab dem Endpunkt der Sickerungen im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich der Sickerungen sowie hangabwärts der Staumauer jeweils mindestens 10 m zu betragen.
- Die Ausdehnung der Quellen (Anfang und Ende Sickerungen und Staumauer) ist binnen 6 Monaten nach Bescheidserlass vor Ort noch einmal genau zu markieren und exakt einzumessen. Am Kreuzungspunkt Leitung zu Staumauer ist ein Quellstein zu setzen. Eine Beschilderung an den Quelfassungen oder Quellsteinen ist anzubringen. Danach ist ein Bestandsplan der Zone I und Bauwerkspläne der Quellen mit Schnitten zu fertigen und nachzureichen.

3.4.10.3 Sicherung und Kennzeichnung der Fassungsbereiche

- Die Erlangung der Verfügungsbefugnis über den Fassungsbereich mittels Erwerb ist im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung durch den Wasserversorger bestätigt worden. Die erworbene Fläche Fl.Nr. 678 ist um einige Meter in Richtung Fl.Nr. 676 zu erweitern, damit sie die gesamte Zone I umschließt.
- Der Fassungsbereich ist mit einer geschlossenen Umzäunung zu sichern.
- Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsbereichs hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsbereiche ist bis 6 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.

3.4.10.4 Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen

Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

3.4.10.5 Kontrolle des Wasserschutzgebietes

Der Unternehmer hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Passau und dem WWA unverzüglich mitzuteilen.

3.4.11 Vorbehalt

Eine entschädigungslose Untersagung der Nutzung der Quellen zur Trinkwasserversorgung, die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte. Insbesondere bleibt vorbehalten die Forderung einer Nachrüstung von Quellstuben mit Notüberläufen an den Quelfassungen, sofern sich Probleme oder Verkeimungen zeigen sollten.

4. Angaben für die Wasserschutzgebietsverordnung

Nach § 50 ff. WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Soweit es dabei das Wohl der Allgemeinheit erfordert kann gemäß § 51 WHG i. V. mit Art. 73 BayWG ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden.

4.1 **Schutzgebiet**

Das beantragte Schutzgebiet mit insg. rund 32,05 ha Fläche besteht aus

1	Fassungsbereich (Zone I)	mit ca. 5.112,1 m ² ,
1	engeren Schutzzone (Zone II)	mit ca. 8,32 ha,
1	weiteren Schutzzone (Zone III A)	mit ca. 11,19 ha und
1	weiteren Schutzzone (Zone III B)	mit ca. 12,03 ha.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Schutzgebietsvorschlag M 1 : 5.000 vom 03.09.2021 (Anlage 1, Plan 2), gefertigt vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine geschlossene Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

4.2 **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

Der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geprüfte Verordnungsentwurf findet sich in Anlage 3 der Antragsunterlagen. Er beinhaltet unter § 3 die Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten.

4.3 **Ausnahmen/Befreiungen**

4.3.1 Das Landratsamt Passau kann gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verböten nach Ziffer 4.2 Befreiungen erteilen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder

- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

4.3.2 Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

4.3.3 Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

4.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

4.4.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 der Schutzgebietsverordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

4.4.2 Für diese Maßnahmen ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. mit §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

4.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsgebiete mittels Umzäunung abgegrenzt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

4.6 Kontrollmaßnahmen

4.6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

4.6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im WSG durch Beauftragte des Landratsamtes Passau und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

4.6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

4.7 Entschädigung und Ausgleich

- 4.7.1 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 WSG-Verordnung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 WSG-Verordnung hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG **Entschädigung** zu leisten.
- 4.7.2 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
- an bestehenden Betriebsstandorten oder
 - an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener **Ausgleich** gem. Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

4.8 Pflichten des Begünstigten

- 4.8.1 Soweit noch nicht geschehen, hat der Unternehmer das Eigentum an den im Fassungsbereich liegenden Grundstücken zu erwerben. Die Erlangung der Verfügungsbefugnis über die Grundstücke in den Fassungsbereichen ist in der Regel im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung durch den Wasserversorger sicherzustellen und nachzuweisen.
- 4.8.2 Der Fassungsbereich ist zu umzäunen. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsbereichs hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsbereichs ist bis 6 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.
- 4.8.3 Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweisschilder auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweisschilder sind im Gelände bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.
- 4.8.4 Der Unternehmer hat den Fassungsbereich mindestens monatlich, die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

5. Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen der Kreisstraße PA 24 und eines Funkmastes

Bereits zum Zeitpunkt der Planreife des Wasserschutzgebietes war bekannt, dass von Seiten der Gemeinde eine Fläche für die Aufstellung eines Funkmastes vorgesehen werden soll und dass die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße PA 24 erneuert werden müssen.

Deshalb wird für diese Arbeiten im Zuge dieser Begutachtung eine Ausnahme von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten der WSG-Verordnung vorgeschlagen.

5.1 Errichtung eines Funkmastes

Der Funkmast samt Zufahrten und Leitungstrassen darf nicht in Zone I oder II des WSG-Vorschlages errichtet werden. Vorrangig ist er in Zone III B anzuordnen. Durch die Gründung bzw. das Fundament darf Grundwasser nicht erschlossen und dauerhaft umgeleitet oder aufgestaut sowie in seiner qualitativen Zusammensetzung verändert werden. Eine Errichtung von Sozialräumen, Garagen oder sonstigen Bauwerken ist nicht vorzusehen.

Diese Ausnahmegenehmigung erfasst:

- ❖ Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird
- ❖ Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse
- ❖ Leitungen zu verlegen
- ❖ Bohrungen (Baugrunderkundung) durchzuführen
- ❖ Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern
- ❖ Baustelleneinrichtung
- ❖ bauliche Anlagen und zugehörige KfZ-Stellplätze zu errichten
- ❖ forstliche Hiebmaßnahmen

Folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen sind für die Bauausführung zu beachten:

- Die Gründung ist so zu wählen, dass die Eingriffe in den Untergrund auf ein Mindestmaß begrenzt werden (z. B. Plattenfundamente). Es ist chromatarmer, nicht auslaugbarer Beton für die Gründung zu verwenden.
- Sollte bei Erdaufschlüssen aller Art Grundwasser zu Tage treten, ist umgehend das LRA Passau und das WWA Deggendorf zu informieren. Diese Ausnahmegenehmigung erfasst keine Bauwasserhaltung oder dauerhafte Eingriffe in das Fließverhalten des Grundwassers (z. B. Aufstau oder Umleitung mittels Spundwänden).
- Bodenaufschlüsse aller Art (Baugrube Mast, Erkundungsbohrungen, Leitungstrassen) sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß mit unbedenklichem Material zu verfüllen und zu verdichten. Wasserwegsamkeiten und Drainageeffekte sind zu vermeiden. Die schützenden Deckschichten sind umgehend wiederherzustellen und zu begrünen.
- Die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge und Bohrgeräte dürfen keine Tropfverluste aufweisen und sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Bei längerer Stillstandzeit sind diese außerhalb des WSG-Umgriffes abzustellen. Die Maschinen sind arbeitstäglich auf Tropfverluste und Leckagen zu kontrollieren.
- Bei der Wiederverfüllung bzw. Anlage von Baustraßen, Zufahrten, Stellplätzen dürfen keine Recycling-Materialien oder sonstige auslaugbare bzw. auswaschbare Materialien zum Einsatz kommen.

- Zuwegungen, Stellplätze etc. sind ohne größere Verletzung der Deckschichten zu errichten. Das Niederschlagswasser ist breitflächig über mind. 20 cm belebte Bodenzone zu versickern.
- Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des geplanten WSG zu lagern und umzufüllen. Die Betankung der Baumaschinen und -fahrzeuge hat außerhalb des geplanten WSG zu erfolgen.
- Forstliche Hiebmaßnahmen (Kahlschlag, Rodung) sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Nach Errichtung des Mastes ist das Baufeld wieder mit schützenden Deckschichten zu versehen und umgehend zu begrünen oder wiederaufzuforsten.
- Baubeginn und Bauende sind dem Wasserversorger, dem LRA Passau und dem WWA Deggendorf per Mail, Fax oder Brief mind. 1 Woche vor-/nachher anzuzeigen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein eingemessener Bestandsplan (Lageplan und Bauwerk in Draufsicht und Schnitt) dem WWA Deggendorf und der KVB zu übermitteln. Ein Schlussbericht über ggf. stattgefundene Erkundungsbohrungen ist ebenfalls beizufügen.

5.2 Umbau oder Ausbau der Kreisstraße PA 24 inkl. ihrer Entwässerungseinrichtungen

Die Entwässerungseinrichtungen der PA 24 entsprechen nicht mehr den a. a. R. d. T. und sind umgehend zu erneuern. Das Wasserrecht für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers ist ebenfalls zu erneuern. Diese Erneuerung der Entwässerungsanlagen wäre auch ohne die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers zwingend erforderlich.

Diese Arbeiten sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht unabdingbar, um das von der PA 24 ausgehende Gefährdungspotential für die Buchetquellen zu minimieren.

Bei einem Umbau oder Ausbau einer bestehenden Straße in Zone III A/B eines WSG sind die Vorgaben der RiStWag in der jeweils aktuellsten Form einzuhalten. Die RiStWag gelten auch für Gebiete, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder dafür vorgesehen sind, für die aber noch keine Schutzzonen festgesetzt worden sind. Die Befestigung der Verkehrsflächen muss wasserundurchlässig sein. Die Entwässerungsmaßnahmen richten sich an Anlehnung an Ziff. 6.2.6 RiStWag nach dem DTV in KfZ/24 h und der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.

In diesem Fall steht kein Um- oder Ausbau der PA 24 an, deshalb sollen in einem ersten Schritt die Entwässerungsanlagen ertüchtigt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung erfasst die Erneuerung der Entwässerungsanlagen:

- ❖ Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird
- ❖ Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse
- ❖ Leitungen zu verlegen
- ❖ Bohrungen (Baugrunderkundung) durchzuführen
- ❖ Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern
- ❖ Baustelleneinrichtung

Es gilt dabei die Maßgabe gem. Ziff. 4.5.2 „Entwässerungsmaßnahmen“, dass das „von befestigten Straßenoberflächen abfließende Wasser ist in dichten Rinnen, Gräben oder Mulden zu sammeln (Niederschlagswasser) und dauerhaft in dichten Rohrleitungen ... aus dem WSG herauszuleiten. Die Anforderungen an Material, Dichtheit, erstmalige und wiederkehrende Prüfung von Rohrleitungen wird im“ DWA-Arbeitsblatt A 142 („Abwasserkanäle und –

leitungen in Wassergewinnungsgebieten“) sowie im Anhang der festzusetzenden WSG-Verordnung „behandelt“ (aus „Hinweise für Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“, Ausgabe 1993, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).

Maßgebliche zu beachtende Regelwerke neben der RiStWag sind DWA-A 142 und LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 in der jeweils aktuellsten Form.

5.2.1 Notwendige Maßnahmen (Planungsgrundsätze)

- ❖ Vorab ist mit dem Markt Obernzell die künftige Trassenführung der Entwässerungsleitung entlang Zone I zu klären, denn Feldweg und Abwasserleitung sollten vom Fassungsgebiet der Quellen abgerückt werden.
- ❖ Die Straßenseitengräben sind rechts und links der Fahrbahn in geeigneter Form abzudichten und die Einlaufschächte zu erneuern.
- ❖ Die Rohrleitung zur Einleitungsstelle ist doppelwandig und dicht auszuführen. Ggf. erforderliche Revisionsschächte sind außerhalb der künftigen Zone II anzuordnen. Nach Verlegung der Leitungen ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.
- ❖ Leitungsmaterial und Verlegetiefe sind so zu wählen, dass sie in der Ackerfläche und dem Feldweg nicht durch Überfahren mit schwerem Gerät beschädigt werden. Es dürfen keine Wasserwegsamkeiten bzw. Drainageeffekte entstehen.
- ❖ Ein ggf. erforderliches Rückhaltebecken ist außerhalb des künftigen WSG anzuordnen.
- ❖ Die alten bestehenden Schächte und Leitungen sind zu entfernen, da aufgrund von Undichtigkeiten hier ansonsten trotzdem belastetes Wasser in Quellnähe gelangen kann.

5.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Erneuerung und den Betrieb der Straßenentwässerungseinrichtungen

5.2.2.1 Baustelleneinrichtung, Bauausführung an PA 24

- Die Arbeiten sollen der Umsetzung der unter Nr. 5.2.1 genannten Maßnahmen dienen. Die dort genannten Planungsgrundsätze sind vor Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen und in der Planung und Ausführung umzusetzen.
- Im Zuge der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung ist eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung zu gewährleisten. Die Lagerung und Umfüllung von bzw. die Betankung mit wassergefährdenden Stoffen hat außerhalb des künftigen WSG-Umgriffes zu erfolgen.
- Die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge dürfen keine Tropfverluste aufweisen und sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Bei längerer Stillstandzeit sind diese außerhalb des WSG-Umgriffes abzustellen. Die Maschinen sind arbeitstäglich auf Tropfverluste und Leckagen zu kontrollieren.
- Die schützende Vegetation und die belebten Oberbodenschichten dürfen nicht dauerhaft zerstört werden. Falls doch eine Störung unumgänglich ist, ist die Deckschicht umgehend wiederherzustellen. Die schützende Oberbodenschicht hat mindestens 20 cm zu betragen und ist umgehend zu begrünen.
- Die eingesetzten Straßenbaustoffe dürfen keine nachteiligen Veränderungen der Gewässerbeschaffenheit (Grundwasser, Oberflächengewässer) hervorrufen. Recycling-Materialien oder sonstige auslaugbare bzw. auswaschbare Materialien dürfen nicht zum Einsatz kommen. Hinsichtlich Asphalt und ggf. Beton ist das einschlägige Regelwerk zu beachten.

- Sollte bei Erdaufschlüssen aller Art Grundwasser zu Tage treten, ist umgehend das LRA Passau und das WWA Deggendorf zu informieren. Diese Ausnahmegenehmigung erfasst keine Bauwasserhaltung oder dauerhafte Eingriffe in das Fließverhalten des Grundwassers (z. B. Aufstau oder Umleitung).
- Bodenaufschlüsse aller Art (Erkundungsbohrungen, Neubau und Rückbau der Leitungstrassen) sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß mit unbedenklichem Material zu verfüllen und zu verdichten. Wasserwegsamkeiten und Drainageeffekte sind zwingend zu vermeiden; ggf. ist die Trassenverfüllung mit bindigem Material vorzusehen und keine Einsandung der Rohrleitungen vorzunehmen. Die schützenden Deckschichten sind umgehend wiederherzustellen und zu begrünen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein eingemessener Bestandsplan (Lageplan Entwässerungsanlagen bis zur Einleitungsstelle) dem WWA Deggendorf und der KVB zu übermitteln. Ein Schlussbericht über ggf. stattgefundene Erkundungsbohrungen ist ebenfalls beizufügen. Ein Protokoll über eine erfolgreich absolvierte Druckprüfung ist beizulegen.
- Baubeginn und Bauende sind dem Wasserversorger, dem LRA Passau und dem WWA Deggendorf per Mail, Fax oder Brief mind. 1 Woche vor-/nachher anzuzeigen.

5.2.3 Betrieb und Unterhalt PA 24

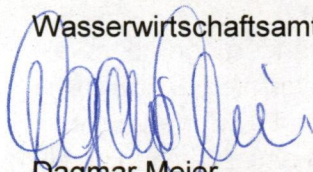
- Der Einsatz von Markierungsstoffen, chemischen Mitteln zur Reinigung der Verkehrszeichen und Pflanzenschutzmitteln ist im Bereich des WSG nicht zulässig. Diese Stoffe dürfen nicht in die Straßenentwässerungseinrichtungen gelangen. Die Tausalzstreuung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ggf. ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung und ein Überholverbot im Bereich der Schutzgebietspassage zu empfehlen.
- Bei Pflegemaßnahmen anfallendes Mähgut, gehäckselte Gehölzreste, Bankettschälgut usw. ist im Bereich des WSG zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Maßnahmen für den Havariefall sind festzulegen und allen Beteiligten mit Bestandsplänen des Fahrbahnausbaus und der Lage der Entwässerungsanlagen auszuhändigen.

6. Hinweise

Lt. UVPG i. d. F. d. B. vom 18.03.2021 (letzte Änderung 08.05.2024) ist dieses Vorhaben gemäß Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Ziffer 13.3.3 einzuordnen. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG aber nur erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Aufgrund der in diesem Gutachten erläuterten Sachverhalte ist derzeit nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen, zumal die Nutzung bereits über Jahrzehnte betrieben wurde. Die Feststellung der UVP-Pflicht obliegt nach § 5 UVPG der zuständigen Behörde (KVB).

Deggendorf, 19.08.2024

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf - Amtlicher Sachverständiger



Dagmar Meier

Dipl.-Ing. (FH) - Fachbereich Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

Behörde:
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Ort, Datum
Deggendorf, 19.08.2024

Geschäftszeichen:
W.03

Telefonnummer 0991 2504 - 179
Sachbearbeiter D. Meier
Mail poststelle@wwa-deg.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Postfach 2061, 94460 Deggendorf

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau

keine Rechnung

Rechnungsstellung und Mitteilung Bankverbindung u.
Verwendungszweck erfolgt mit besonderem Blatt

Verfahren/Gutachten

Antrag auf gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Buchetquellen, Markt Obernzell - Gutachten des amtl. Sachverständigen

Berechnung der Gebühren und Auslagen nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (Umweltgebührenordnung – UGebO)

Rechnungsstellung an KVB

gem. ZuSEVO i.V.m. UGebO

1. Gebühren

Inanspruchnahme von Bediensteten				3226,50 €
- davon 4. Qualifikationsebene	7,5 Stunden	x	87,00 € =	652,50 €
- davon 3. Qualifikationsebene	39,0 Stunden	x	66,00 € =	2574,00 €
- davon 2. Qualifikationsebene	0,0 Stunden	x	48,00 € =	0,00 €
- davon 1. Qualifikationsebene	0,0 Stunden	x	40,00 € =	0,00 €
Pauschalgebühr für Gesamtaufwand bis zu einer Stunde				0,00 €
Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis				115,00 €
Abgabe von Daten aus Datenbanken oder digitalen Archiven (gem. 1.1 Anlage UGebO)				

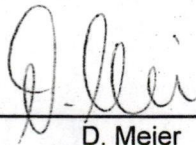
SUMME Gebühren	3341,50 €
-----------------------	------------------

2. Auslagen

Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen	49,00 €
Sonstige Auslagen und Leistungen	20,00 €
SUMME Auslagen	69,00 €

SUMME Gebühren + Auslagen	3410,50 €
----------------------------------	------------------

Sachlich und rechnerisch richtig


D. Meier

Sachlich und rechnerisch
richtig